

reitwilligkeit der Ansicht der zweiten Kammer beigetreten, indem sie sich jetzt einstimmig für den Namen „Friedensrichter“ erklärt hat.

In Beziehung auf diesen Punkt ist also nunmehr Einstimmigkeit vorhanden.

Nun, meine Herren, eine Liebe ist der andern werth; es wird demnach, so hoffe ich wenigstens an meinem Theil, auch eine Vereinigung bei dem zweiten Differenzpunkte noch zu erzielen sein, vorzüglich da auch bei diesem ein Vermittelungsvorschlag geschehen ist, durch welchen der zweiten Kammer die möglichste Erfüllung ihrer Wünsche zu Theil werden dürfte. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß nach dem Gesetzesentwürfe und den Beschlüssen der ersten Kammer in solchen Gemeinden von der Wahl und Einsetzung eines Friedensrichters abgesehen werden soll, wo entweder nach der Meinung der Gemeindevertreter kein Bedürfnis dazu vorhanden ist, oder sich ein passender Mann zum friedensrichterlichen Vergleichsamte nicht findet, auch der Anschluß an eine benachbarte Gemeinde, wo bereits ein Friedensrichter besteht, mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Die zweite Kammer dagegen hatte, von solchen Erwägungen absehend, die Ansicht festgehalten, daß, wenn einmal das Institut ein nützlich sei, man es auch als ein nothwendiges anerkennen und daher dessen Einführung allgemein kraft des Gesetzes in allen Gemeinden geschehen müsse. Nun ist es zwar nicht möglich gewesen, die erste Kammer auch zu dieser Ansicht unbedingt zu vermögen; dieselbe hat dagegen einen bei einem Vereinigungsverfahren gemachten annähernden Vermittelungsvorschlag auf Anrathen der Deputation einstimmig angenommen. Dieser Vermittelungsvorschlag besteht nun darin: „daß in die ständische Schrift — (Königl. Commissar v. Langen tritt ein) — der Antrag an die hohe Staatsregierung aufgenommen werden soll, daß dieselbe nach dem Erscheinen des Gesetzes alle Gemeinden des Landes auf angemessene Weise auffordern lassen möge, sich wegen Einführung des Instituts zu erklären.“ Das Institut soll also den Gemeinden möglichst empfohlen und dieselben von der Nützlichkeit dieser volksmäßigen Vergleichsgerichte auf angemessene Weise überzeugt werden. Nur da, wo man dieser Aufforderung ungeachtet dabei verbleibt, daß man aus den von mir oben angeführten Gründen wenigstens vor der Hand keinen Friedensrichter bestellen, sich auch keiner andern Gemeinde füglich anschließen könne und wolle, soll von der Einführung abgesehen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn über kurz oder lang sich auch in diesen mit der Bestellung von Friedensrichtern noch zurückgebliebenen Gemeinden der Wunsch danach aussprechen sollte, auch dort noch mit Einführung des Instituts zu verfahren ist. Nach solcher Aufforderung, und wenn dieselbe auf zweckmäßige Weise geschieht, wie zu erwarten steht, dürften es wohl nur wenige Gemeinden sein, welche von dem Institute keinen Gebrauch machen werden; und auch diese wenigen wer-

den, sobald die Erfahrung die Nützlichkeit des Instituts zeigen wird, sich bewogen fühlen, auch ihrerseits Anträge auf Einführung von Friedensrichtern zu stellen. Die hohe Staatsregierung hat auch ihrerseits bei dem Vereinigungsverfahren durch die Herren Commissarien bereits erklärt, daß sie diesem Antrage stattgeben und gern Alles thun werde, das Institut so allgemein als möglich zu verbreiten. Wir sehen also, meine Herren, diese beiden Factoren der Gesetzgebung, deren Zustimmung zur Zustandebingung des Gesetzes eben so erforderlich ist, wie die unsrige, wollen, so weit es ihre von der unsrigen abweichende Ansichten gestatten, Alles thun, um die Wünsche der zweiten Kammer zu erfüllen. Versprechen wir uns nun einen wahren Nutzen von dem Institute für unsere Mitbürger, glauben wir, daß es den so verderblichen Processen vorbeugen wird, daß es dadurch den wohlthätigsten Einfluß auf den sittlichen Zustand des Volks ausüben, daß es ein weiteres Mittel sein wird, tüchtige und zuverlässige Bürger zur nähern Theilnahme an unsern vaterländischen Rechten, Gesetzen und öffentlichen Geschäften auf eine geeignete Weise zu veranlassen, welche für sie ehrenvoll und für die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt ersprießlich ist, dann, meine Herren, glaube ich allerdings, müssen wir uns verpflichtet halten, nichts zu unterlassen, wodurch das Zustandekommen des Gesetzes gefördert werden kann; dann können wir wohl einer Ansicht beitreten, welche auch schon in diesem Falle ihre Vertheidiger gefunden hat. Waren auch bei dem Vereinigungsverfahren die Deputationsmitglieder unserer Kammer noch nicht alle geneigt, diesem Vermittelungsvorschlag beizutreten, glaubten vielmehr einige, nachdem die Kammer bei zweimaligen Berathungen ihre Ansicht festgehalten hatte, bei dem diesseitigen Beschlusse stehen bleiben zu müssen, so sind wir doch noch diesen Morgen bei abermaliger Berathung des Gegenstandes dahin einig geworden, der Kammer die Annahme dieses Vermittelungsvorschlags und den Beitritt zu den diesfalligen Beschlüssen der ersten Kammer anzurathen. Meine Herren, durch die jetzige Verhandlung muß es sich entscheiden, ob das Gesetz zu Stande kommen soll, oder nicht. Die Deputation rathet Ihnen also an, auf diesen Vermittelungsvorschlag einzugehen, welcher dahin geht, daß die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift ersucht werden soll, nach dem Erscheinen des Gesetzes alle Gemeinden des Landes auf angemessene Weise aufzufordern, das Institut einzuführen, entweder selbst einen Friedensrichter zu wählen, oder sich an eine Gemeinde anzuschließen, welche bereits einen gewählt hat. Ich glaube, dadurch wird das, was wir wünschen, so ziemlich erreicht werden. Wird dieser Vermittelungsvorschlag angenommen, dann wird es bei dem Gesetzesentwürfe und den Beschlüssen der ersten Kammer in Bezug auf die §§. 3, 6 und 11, als welche hier einschlagen, zu verbleiben haben.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann die geehrte Kammer nur mit wenigen Worten, was der Herr Referent schon gethan hat, noch darauf aufmerksam machen,